

Allgemeine Geschäftsbedingungen Bolzli Transport AG

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen sind integrierter Vertragsbestandteil. Mit der Bestellung bestätigt der Auftraggeber die AGBs der Bolzli Transport AG gelesen zu haben und zu akzeptieren.

Geltungsbereich

Die Lieferungen und Dienstleistungen werden von der Bolzli Transport AG aufgrund dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ausgeführt. Mit der Auftragserteilung bestätigt der Auftraggeber die Gültigkeit dieser Bedingungen. Abweichende Bedingungen können nur schriftlich mit Bestätigung seitens Bolzli Transport AG vereinbart werden.

Preisliste und Offerten

Die vorliegende Preisliste gilt für Unternehmungen aller Art. Diese Preisliste gilt, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zu Veröffentlichung einer neuen Preisliste. Die speziell ausgestellten Offerten sind nur gültig bei der Erteilung der gesamten offerierten Auftragspositionen. Die Offerten sind gültig bis zum Ende des besagten Jahres. Preiserhöhungen durch erhöhte Treibstoffpreise, erhöhte Steuern, soziale oder gesetzliche Abgaben und Teuerung bleiben ausschliesslich vorbehalten. Alle Leistungen die von der Bolzli Transport AG offeriert werden, verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Übernahme/Mängel/Lieferung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, bei Anlieferung das Material auf Mängel zu überprüfen. Bei Lieferungen franko Baustelle gilt die Übergabe auf dem Baustellenplatz als Ablieferung, bei Lieferungen ab Werk gilt als Ablieferungsort der Ladeort.

Die Auftragsstartzeiten und Lieferzeiten können sich durch verschiedene Gründe verschieben. Verschiebt sich eine abgemachte Zeit um mehr als eine Stunde, wird der Kunde so schnell wie möglich über die Verzögerung informiert. Bei Wartezeiten mit Verschulden des Auftraggebers wird keine Haftung für verdorbenes Material übernommen.

Bei Arbeitsunterbrüchen seitens des Auftraggebers, muss die Bolzli Transport AG umgehend darüber informiert werden. Auch hier wird keine Haftung für verdorbenes Material übernommen.

Muldentransporte / Krantransporte

Für Mulden muss vom Auftraggeber gewährleistet werden, dass genügend Platz für das Abstellen der Mulde vorhanden ist. Nötigenfalls muss vom Auftraggeber eine Bewilligung bei Behörden oder Polizei für das Abstellen der Mulde eingeholt werden. Die Signalisation und Absperrung ist Sache des Auftraggebers. Mulden müssen vom Auftraggeber so beladen werden, dass beim Transportieren kein Material verloren gehen kann. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass keine Überladung der Fahrzeuge entsteht. Für Schäden, die durch herunterfallendes oder ausfliessendes Material entstehen, haftet der Auftraggeber. Es dürfen keine Bolzli-Mulden von anderen Transporteurern transportiert und umgestellt werden. Besteht keine Bewilligung seitens Bolzli Transport AG wird eine Diebstahl-Anzeige gegen den Auftraggeber oder Transporteur veranlasst. Den Lastwagenführern muss wahrheitsgetreu und vollständig angegeben werden, welcher Inhalt sich in der Mulde befindet. Für hervorgerufene Schäden durch unklare / unvollständige / nicht wahrheitsgetreue Angaben über den Inhalt der Mulde haftet der Auftraggeber. Die Klassierung des Muldeninhaltes und die Menge des Inhaltes wird von der verantwortlichen Deponie angegeben.

Bei Kranhuben muss der Auftraggeber gewährleisten, dass genügend Platz für das Abstützen des Kranfahrzeuges vorhanden ist. Falls nötig, muss eine Bewilligung bei Behörden oder der Polizei für das Abstellen des Kranes eingeholt werden.

Die Kosten für Schäden auf privaten Grundstücken werden nicht übernommen, wenn der Auftraggeber den Lastwagenführer angewiesen hat, die Mulde oder den Kran auf dem privaten Grundstück zu platzieren.

Die Holzläden, die unter jede Mulde platziert werden müssen, müssen vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden. Schäden die durch unsachgemässe Behandlung der Mulden / Fahrzeuge entstehen werden vollumfänglich dem Auftraggeber weiterverrechnet (Schäden durch Bagger, Feuer, Material in Mulde komprimieren etc.).

Material

Die Schüttgewichte und Liefermengen werden im Werk gemessen und gelten als verbindlich.

Arbeiten ausserhalb der Arbeitszeit

Für Arbeiten, die ausserhalb der normalen Zeiten (07:00 Uhr bis 19:00 Uhr) stattfinden, können Zuschläge verlangt werden. Das heisst, Überzeitarbeit von 19:00 Uhr bis 07:00 Uhr und Samstagarbeiten bis 19:00 Uhr werden nach den Berechnungsgrundlagen der ASTAG weiterverrechnet. Ab 19:00 Uhr Samstag bis Sonntag 24:00 Uhr wird ebenfalls nach Berechnungsgrundlage der ASTAG ein Zuschlag erhoben. Zusätzlich werden die Sonderbewilligungen für Sondertransporte (Nachttransporte und Spezialtransporte) weiterverrechnet.

Lieferungen

Für Franko-Lieferungen und Abfahren inklusive Deponiegebühren gelten 10m³ oder 18t als Mindestbestellmenge. Bei Unterladung wird der vereinbarte Franko-Preis oder der vereinbarte Preis für die Abfuhr inklusive Deponie verrechnet, für den Transport wird die Unterladung gemäss Akkord-Preis verrechnet. Folgende Mindestlademengen gelten für reine Transportleistungen:

4-Achs Fahrzeug 10m³ / 16t

5-Achs Fahrzeug 13m³ / 22t

Eine Abweichung dieser Mindestlademengen ist nur mit einer schriftlichen Vereinbarung möglich. Bei Akkordaufträgen werden 15 Minuten für Auf- und Ablad zur Verfügung gestellt. Ausgenommen sind baustelleninterne Transporte, hier wird eine Auf- und Abladezeit von 5 Minuten zur Verfügung gestellt.

Die Ankunfts-, Auf-, oder Entladezeit wird zur Berechnung durch den Transporteur in Stunden angegeben, abgestuft nach 0.25 Stunden.

Rücktransporte oder Fahrten zu Deponien mit Restbelag werden in Rechnung gestellt. Falls Deponiegebühren für den Restbelag anfallen, wird dies in Rechnung gestellt.

Zahlungsbedingungen

Zahlungskondition: 30 Tage netto, falls nichts anderes vereinbart.

Nach dem 31. Tag kann ein Verzugszins von 5% weiterverrechnet werden.

Reklamationen zu Rechnungen müssen innert 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung bei der Bolzli Transport AG platziert werden, ansonsten gilt die Rechnung als akzeptiert. Es wird auf allen Preisen zusätzlich der aktuelle MwSt. Satz verrechnet.